

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-5893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/228-Pr.2/88

Wien, 24. November 1988

2682/AB

An den

1988 -11- 25

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 2662/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wabl und Kollegen vom 26. September 1988, Nr. 2662/J, betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes / (16) BMF TB 1986, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur Empfehlung des Rechnungshofes betreffend die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen in Form von Zuschüssen zum Mittagstisch ist vorweg festzustellen, daß diese Zuschüsse nicht nur im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundeskanzleramtes, sondern auch in den meisten anderen Ressorts gewährt werden. Die Empfehlung wurde daher von meinem Ressort zum Anlaß für Beratungen mit dem Bundeskanzleramt genommen.

Bei der bisherigen Betrachtung des Problems wurde davon ausgegangen, daß eine allfällige gesetzliche Regelung nur im Bereich des Besoldungsrechtes erfolgen könne. Das Ergebnis der Beratungen hat aber gezeigt, daß ein solches Vorhaben dem System des Besoldungsrechtes zuwiderlaufen würde. Überdies müßte mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für den Bund gerechnet werden, was dem Gebot der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung widersprechen würde.

- 2 -

Wesentlich ist jedoch vor allem, daß es sich bei den Zuschüssen zum Mittagstisch um freiwillige Sozialleistungen handelt, die schon vom Begriff der Freiwilligkeit her nicht der Hoheitsverwaltung, sondern dem Bereich privatwirtschaftlichen Handelns des Bundes zuzuordnen sind. Diese Leistungen des Dienstgebers werden schließlich auch nicht direkt an die einzelnen Bediensteten erbracht; vielmehr erfolgen die Überweisungen an das Sozialwerk für die Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen, einen Verein, welcher die Zuschüsse in Form von sogenannten Essenmarken gegen strenge Verrechnung weitergibt. Diese Vorgangsweise wird, soweit mir bekannt ist, auch in anderen Ressorts, wo eine solche Einrichtung besteht, praktiziert.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen bedürfen diese freiwilligen Sozialleistungen als Ausfluß privatwirtschaftlichen Handelns des Bundes deshalb keiner spezialgesetzlichen Regelung.

Lohnsteuerrechtlich sind solche Leistungen gem. § 3 Ziffer 24 Einkommensteuergesetz 1972 (ab 1.1.1989 § 3 Ziffer 17) zu behandeln.

Ulrich